

# G-Pläne "Festangestellte"

## Versicherte Personen

### Festangestellte Arbeitnehmer:innen

Alle festangestellten Arbeitnehmer:innen einer angeschlossenen Firma, welche einen Jahreslohn erzielen, der die Eintrittsschwelle gemäss BVG (ab 2025: Fr. 22'680.–) übersteigt, sind obligatorisch zu versichern.

Selbständigerwerbende können freiwillig zu den gleichen Bedingungen wie die Arbeitnehmer:innen versichert werden.

Die Vorsorgeleistungen können der Rückseite entnommen werden.

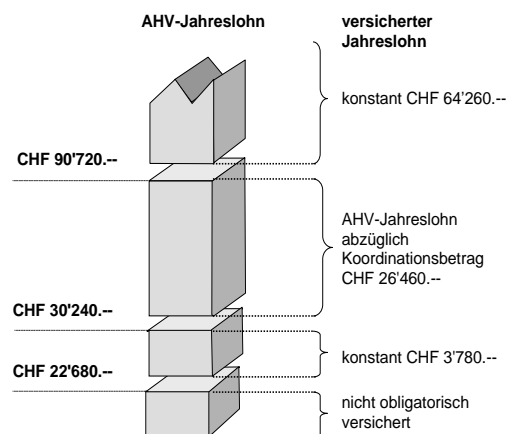
## Lohnbasis

### Vorsorgeplan G

Bei einem AHV-Lohn von CHF 90'720.– und mehr beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 64'260.–.

Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 30'240.– und CHF 90'720.– entspricht der versicherte Jahreslohn dem AHV-Lohn abzüglich CHF 26'460.–.

Bei einem AHV-Lohn ab CHF 22'680.– bis CHF 30'240.– beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 3'780.–.



## Plan G1 und G2

Grundlage zur Bestimmung der Vorsorgeleistungen und Beiträge ist der AHV-pflichtige Jahreslohn.

## Kontakt und Fragen

Charles Apothéloz-Stiftung  
Frau Yolanda Schweri  
Postfach  
8021 Zürich

Telefon  
Mail

043 322 13 05  
info@cast-stiftung.ch

# G-Pläne "Festangestellte"

## Vorsorgeleistungen

Leistungsart	Plan G	Plan G1	Plan G2
<b>Im Alter</b>			
Altersrente mit anwartschaftlicher Ehegattenrente	Siehe Bestimmungen Altersrente	Siehe Bestimmungen Altersrente	Siehe Bestimmungen Altersrente
Pensionierten-Kinderrente	20% der Altersrente pro Kind	20% der Altersrente pro Kind	20% der Altersrente pro Kind

Anstelle der Altersrente kann die Kapitalauszahlung eines Teils oder des ganzen Altersguthabens verlangt werden.

<b>Bei Invalidität</b>			
Invalidenrente	Siehe Bestimmungen Invalidenrente Plan G	In Höhe von 40% des gemeldeten Lohnes	In Höhe von 40% des gemeldeten Lohnes
Invaliden-Kinderrente	20% der Invalidenrente pro Kind	20% der Invalidenrente pro Kind	20% der Invalidenrente pro Kind
Befreiung von der Beitragszahlung	Nach 3-monatiger Invalidität	Nach 3-monatiger Invalidität	Nach 3-monatiger Invalidität

<b>Im Todesfall</b>			
Ehegattenrente/ Lebenspartnerrente	60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente	60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente	60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente
Waisenrente	20% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind	20% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind	20% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind
Todesfallkapital	In Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung einer Ehegattenrente vorgesehen ist	In Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung einer Ehegattenrente vorgesehen ist; mind. 100% des versicherten Lohnes	In Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung einer Ehegattenrente vorgesehen ist; mind. 100% des versicherten Lohnes

## Beitragssätze in % des versicherten Lohnes

Alter	Plan G	Plan G1	Plan G2
18 - 24	3.1%	3.1%	3.1%
25 - 34	10.6%	9.0%	21.2%
35 - 44	13.6%	11.0%	21.2%
45 - 54	18.6%	14.0%	21.2%
55 - 65	20.6%	16.0%	21.2%

### Bestimmungen der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig

- vom Altersguthaben (Altersgutschriften plus Zinsen) im Rücktrittsalter sowie
- vom Umwandlungssatz\*

\* Bestimmung durch den Stiftungsrat; die BVG-Mindestbestimmungen werden in jedem Fall erfüllt.

### Bestimmungen der Invalidenrente in Plan G

Die Höhe der Invalidenrente berechnet sich nach den gleichen Grundsätzen wie die Altersrente, jedoch ohne Berücksichtigung der zukünftigen Zinsen: Wartefrist 12 Monate.